



ENTWURF

Gemeinde Hartkirchen

Gem. Hartkirchen

18. April 2013

Postauslauf

Kirchenplatz 1
4081 Hartkirchen
Tel. +43(0)7273 / 8956
Fax: +43(0)7273 / 8956-55
www.hartkirchen.ooe.gv.at
gemeinde@hartkirchen.ooe.gv.at
Hartkirchen, 17.04.2013
AZ: 139/LMS/1/2013

**Veranstaltungsstättenbewilligung für das Objekt
„LANDESMUSIKSCHULE HARTKIRCHEN“
Aschacherstraße 3
4081 Hartkirchen**

B e s c h e i d

Herr Bürgermeister Wolfgang Schöppl, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen hat in Vertretung für die Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen mit Eingabe vom 15.12.2008 die **Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung für die Veranstaltungsstätte**

**„LANDESMUSIKSCHULE HARTKIRCHEN“
am Standort Aschacherstraße 3, 4081 Hartkirchen
Parzelle-Nr. 40/1 und 41/1, beide EZ 1925, beide KG Hartkirchen**

für folgende Veranstaltungsarten beantragt:

Bälle, Musikvorführungen, Konzertabende, Musicals, Kinderfasching, Hochzeiten, Theater, Seminare, Infoveranstaltungen, Film- und Fotoschauen, Tanzveranstaltungen, Ski-Basar, Umtauschbasar, Mostkost, Vorspielstunden, Sitzungen, Lesungen, Kabarett;

Zwischenzeitlich wurden mit neuerlicher Eingabe vom 16.04.2013 abgeänderte Bestuhlungs- bzw. Nutzungsvarianten (Varianten 1 - 5) eingebracht.

Die Veranstaltungen werden wahlweise nach Vorgabe von nunmehr insgesamt 5 zur Verfügung stehenden Varianten für die Einteilung von Sesseln und Tischen bzw. Barelementen ausgestattet bzw. durchgeführt.

Über diesen Antrag ergeht nach Aufnahme der Niederschrift mit dem Datum vom 16.04.2013, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, von der Gemeinde Hartkirchen als zuständiger Verwaltungsbehörde I. Instanz nachstehender

S p r u c h :

- I. Aufgrund geänderter Tatsachen und Voraussetzungen hinsichtlich der Bestuhlungs- bzw. Nutzungsvarianten wird der ursprüngliche Bescheid vom 24.04.2009, AZ.: 139/LMS/2009 hiermit aufgehoben und durch den gegenständlich erlassenen Bescheid ersetzt.**

II. Dem Antrag wird Folge gegeben und Herrn Bürgermeister Wolfgang Schöppl, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen in Vertretung für die Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen, nach Maßgabe der unten stehenden Anlagenbeschreibung, sowie der bei der Antragstellung und der Begutachtung durch den Amtssachverständigen (Niederschrift) vorgelegenen und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, unter Beachtung der Einhaltung nachstehender, über die Mindestanforderung der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung LGBI. Nr. 25/2008 hinausgehender, Bedingungen und Auflagen, **die Veranstaltungsstättenbewilligung erteilt.**

Anlagenbeschreibung:

Siehe beiliegende Niederschrift mit dem Datum vom 16.04.2013, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet. Insbesondere die darin angeführten Variantenaufstellungen „Varianten 1 – 5“.

Besondere Auflagen:

1. Während jeder Veranstaltung muss der jeweilige Veranstalter eine Kopie dieser Veranstaltungsstättenbewilligung den Überwachungsorganen auf deren Verlangen vorweisen.
2. Den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes und des Brandsicherheitswachdienstes ist auf Verlangen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Betriebsstätte zu gewähren; im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Veranstaltungen dürfen im Rahmen dieser Bewilligung nur nach der in diesem Bescheid festgelegten Anordnung bzw. Positionierung der Veranstaltungseinrichtungen, **gemäß den vorgelegten und von der Behörde genehmigten Veranstaltungsplänen** (Varianten 1 – 5) durchgeführt werden. Die entsprechende Variante ist bei Anmeldung der Veranstaltung beim Gemeindeamt festzulegen und bekannt zu geben.
4. Schwere Bühneneinrichtungen und -aufbauten dürfen nur nach statischen Berechnungen errichtet werden.
5. In der Veranstaltungsstätte, ausgenommen ausgewiesene Raucherzonen, ist das Rauchen verboten. Entsprechende Hinweise sind anzubringen.
6. Dem sanitätsdienstlichen Personal ist in jedem Bereich der Veranstaltungsstätte immer und ohne Rücksprache Zutritt zu gewähren.
7. Der Veranstalter oder der Veranstaltungsbeauftragte muss für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Er ist alleine zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich.
8. Weisungen von Organen der Überwachungsbehörden ist Folge zu leisten.
9. Die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettung zu den Veranstaltungsbereichen müssen in einer Breite von mind. 4 m ständig freigehalten werden.
10. Die Bestimmungen des OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und der OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung sind einzuhalten und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 1, § 2 Z. 1, § 9 und § 14 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, LGBL. Nr. 78/2007, i.V.m. der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) LGBL. Nr. 25/2008;

§§ 40 – 44 und § 68, Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung

III. Gebührenvorschreibung**Befreiung von Verwaltungsabgaben und Gebühren:**

Gem. § 1 Abs. 2 – 5 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 besteht eine Verwaltungsabgabenbefreiung.

Gem. § 2 Z 1 – 3 Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF. besteht Gebührenbefreiung.

B e g r ü n d u n g :**zu I.:**

Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung war es erforderlich, aufgrund geänderter Tatsachen und Voraussetzungen hinsichtlich der Bestuhlungs- und Nutzungsvarianten 1 – 5 den bisherigen Bescheid aufzuheben und durch den gegenständlich nunmehr erlassenen Bescheid zu ersetzen.

zu II.:

Die spruchgemäßen Vorschreibungen waren erforderlich, um im Interesse der Sicherheit der Besucher sowie des Nachbarschafts- und Umweltschutzes einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

Die vom Veranstalter beantragten öffentlichen Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte waren nach den maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes zu beurteilen. Da die Kenntnis des Gesetzes als auch der Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) wesentlich bei der Durchführung von Veranstaltungen ist, sind diese Gesetze genauestens zu beachten.

zu III.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben, Kommissions- und Stempelgebühren ist in den angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich – auch Telegramm, Fax, und E-Mail (zum Format siehe unsere Homepage) – beim Gemeindeamt Hartkirchen das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung ist eine Gebühr von 14,30 Euro, für Beilagen zum Antrag je 3,90 Euro pro Bogen, zu entrichten.

H i n w e i s e:

1. Dieser Bescheid ersetzt Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht.

2. Es wird auf die beiliegende Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) hingewiesen, deren Einhaltung eine zwingend erforderlich Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung bildet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.

Sie oder er hat – unabhängig von behördlichen Anordnungen – dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher

1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und

2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin oder des Veranstalters notwendig sind.

3. Es wird insbesondere auf § 3 VSVO hinsichtlich der leicht erkennbaren äußeren Kennzeichnung der Jugendlichen, des Verbots von Lockangeboten und des Alkohol- und Drogenverbots iSd. Oö. Jugendschutzgesetzes, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vizebürgermeister:



(Johann Winkler)

Beilagen:

Niederschrift vom 16.04.2013

Variantenpläne 1 – 5

OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 und Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung

Ergeht an:

1. **Bürgermeister Wolfgang Schöppl, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen hat in Vertretung für die Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen (Antragsteller)**
2. Polizeiinspektion Aschach/Donau, Kurzwernhartplatz 1, 4082 Aschach/Donau
3. Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe, Hessenplatz 3, 4020 LINZ
4. Feuerwehr Hartkirchen, zH Herrn HBI Thomas Pichler, Kapellenstraße 9, 4081 Hartkirchen
5. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Eferding, Vor dem Linzer Tor 10, 4070 Eferding
6. Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadingerstraße 2-4, 4070 Eferding
7. Zu den Akten



Gemeinde Hartkirchen

Kirchenplatz 1
4081 Hartkirchen
Tel. +43(0)7273 / 8956
Fax: +43(0)7273 / 8956-55
www.hartkirchen.ooe.gv.at
gemeinde@hartkirchen.ooe.gv.at
Hartkirchen, 16.04.2013
AZ: 139-0/2013

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen im Gemeindeamt Hartkirchen, 4081 Hartkirchen am 16.04.2013

Gegenstand:

**Veranstaltungsstättenbewilligung für das Objekt
„LANDESMUSIKSCHULE HARTKIRCHEN“
Aschacherstraße 3
4081 Hartkirchen**

„Änderung der Bestuhlungs- bzw. Nutzungsvarianten“

Parzellen 41/1, 40/1, KG Hartkirchen

Verhandlungsleiter: Vizebgm. Johann Winkler

Schriftführer: Gemeindebediensteter Roland Schauer

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Bausachverständiger: Ing. Peter Brenner
Bezirksbauamt Wels

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Antragsteller/Grundeigentümer: Bürgermeister Wolfgang Schöppl in Vertretung
für die Gemeinde Hartkirchen

Befund

Für den Mehrzweckveranstaltungssaal der Landesmusikschule Hartkirchen wurde eine Veranstaltungsstättenbewilligung mit 5 Varianten beantragt. Beim bestehenden Gebäude handelt es sich lt. vorliegender Aktenlage um einen baubewilligten Bestand. Der Saal selbst ist mit massiven Außenwänden ausgebildet. Die Tragkonstruktion ist in hochbrandhemmender Ausführung hergestellt und die Ausfachung in F-30 Ausführung. (nach alter Bezeichnung und

Genehmigung) Der Saal selbst ist überdies mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage ausgeführt.

Der Hauptzugang zum Gebäude ist barrierefrei hergestellt. Der Saal wird innerhalb des Gebäudes stufenlos erschlossen. Das vorgelagerte Musikschulgebäude ist mit massiven Außenwänden und massiven Decken ausgebildet. In der erdgeschossigen Halle ist eine satteldachförmige Verglasung ausgeführt, die mit einer RWA-Anlage ausgestattet ist. Das Hauptstiegenhaus ist vom Keller bis in den Dachboden hin offen und verfügt dachbodenseitig ebenfalls über eine RWA-Anlage mittels öffentlicher Dachflächenfenster.

Im Hauptzugangsbereich ist ein eigener Garderobenraum situiert. Eine zweite Garderobe steht im Keller zwischen Halle und Vorraum zur Verfügung.

Zu den Sanitäranlagen wird festgehalten, dass im Erdgeschoss ein vom Foyer aus erschließbares behindertengerechtes WC situiert ist. Im Keller ist von der Halle aus eine nach Geschlechtern getrennte WC-Anlage erschlossen. Für Herren stehen 4 Pissstände und 3 Sitzzellen und für Damen 3 Sitzzellen zur Verfügung, denen jeweils ein Waschraum vorgelagert ist. Zusätzlich ist im Keller eine zweite Sanitäranlage, die dem Gymnastikraum vorgelagert ist, situiert. Diese ist ebenfalls nach Geschlechtern getrennt und verfügt über eine Sitzzelle für Damen und für Herren, sowie ein Pissbereich für Herren. Ein weiteres WC ist im Obergeschoss situiert, das ebenfalls vom Foyer erschlossen wird, wobei hier eine Geschlechterzugehörigkeit nicht definiert ist.

Stellplätze stehen westlich auf dem Parkplatz bzw. in einer Parkreihe östlich der Musikschule zur Verfügung. Weitere Stellplätze auf öffentlichem Grund stehen entlang der Aschacherstraße einhäufig an der Südseite zur Verfügung. Zusätzlich besteht eine größere Parkmöglichkeit in Form eines öffentlichen Parkplatzes in einer Entfernung von ca. 250 m westlich der Musikschule, sowie in gleicher Entfernung im Bereich des Gemeindeamtes.

Als Fluchtwegmöglichkeit stehen mehrere Ausgänge zur Verfügung. Der Saal selbst verfügt über eine doppelflügelige 2,40 m breite Fluchttür direkt ins Freie Richtung Osten. Eine zweite Fluchtmöglichkeit führt über eine 1,20 m breite Tür durch das Sessellager Richtung Norden ins Freie und zwei weitere zwei Meter breite Doppeltüren führen Richtung Süden in die Halle. Von dieser Halle führt eine Fluchtwegmöglichkeit über eine zwei Meter breite Doppeltür durch das Verbindungsstiegenhaus in den Keller Richtung Westen ins Freie, sowie Richtung Süden zum Haupteingang der ebenfalls über eine zwei Meter breite doppelflügelige Tür ins Freie erschlossen wird. Es stehen somit insgesamt Fluchtwegbreiten von 7,60 m zur Verfügung, wobei die Fluchtweglängen weniger als 40 m betragen. Sämtliche Fluchtwege sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gekennzeichnet. Bezüglich der 1. Löschhilfe wird auf den Brandschutzplan verwiesen, nachdem im Gebäude ein dauerhafter Musikschulbetrieb vorhanden ist sind die Feuerlöscher, die im Brandschutzplatz dargestellt sind, fix situiert.

Der Veranstaltungssaal verfügt bereits über eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage.

Für eine eventuelle Verabreichung von Speisen steht im Erdgeschoss ein Gastrobereich zur Verfügung. Dieser wird vom Gasthof „Brandtner“ betreut und betrieben.

Geplant sind Veranstaltungen diverser Art, wie sie bereits seit Beginn des Musikschulbetriebes 1995 durchgeführt werden, wobei darauf verwiesen wird, dass bisher keine Nachbarbeschwerden diesbezüglich bekannt wurden. In diesem Zusammenhang wird auch auf das bereits durchgeführte Parteiengehör verwiesen, wonach auch hier in der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sind. Die Stellungnahmefrist wurde bis 20. März 2009 für alle Nachbarn im Umkreis von 50 m ermöglicht, wobei diese Nachbarn mit RSb-Briefen nachweislich verständigt wurden. Die Art der Veranstaltungen wurde mit Bälle, Musikvorführungen, Konzertabende, Musicals, Kinderfasching, Hochzeiten, Theater, Seminare, Infoveranstaltungen, Film- und Fotoschauen, Tanzveranstaltungen, Skibasar, Umtauschbasar, Mostkost, Vorspielstunden, Sitzungen, Lesungen und Kabarett definiert. Insgesamt wurden 7 Varianten für die Bestuhlung bzw. Nutzung vorgelegt, wobei hier eine maximale Personenanzahl bei Variante 1 mit 400 Plätzen definiert wurde.

Laut Antrag ist kein Einsatz von offenem Licht und Feuer, sowie kein Einsatz mit pyrotechnischen Gegenständen und Lasern vorgesehen. Der Einsatz von mobilen Flüssiggasflaschen, sowie mobilen Heizanlagen ist ebenfalls nicht geplant.

Variante 1:

Hier erfolgt der gesamte Saal ausschließlich mit Bestuhlung, wobei hier zwei Reihen mit 10 und 9 Sitzplätzen parallel zur Bühne aufgestellt werden. Entlang der Längsseiten und in der Mitte wird ein Gang mit jeweils 1,20 m freier Durchgangsbreite situiert, zwischen den Reihen wird jeweils ein Abstand von 50 cm frei gehalten. Bei dieser Variante sind alle beschriebenen Fluchtwege nutzbar.

Die Bestuhlung ist für maximal 323 Plätze ausgewiesen.

Variante 2:

Diese Variante ist für ca. 190 Plätze vorgesehen, wobei hier die Abtrennung des Saals durch die vorhandene mobile Trennwand erfolgt. Es stehen hier der Fluchtweg durch das Sessellager und ein Fluchtweg in die Halle zur Verfügung, die eine Gesamtbreite von 3,20 m aufweisen. Die Sesselreihe wird mit 19 Sesseln bestückt, sodass nach 10 Sitzen bzw. 9 Sitzen ein Hauptgang mit 1,20 m Breite erreicht wird. Zwischen 1. Sesselreihe und Bühne wird ebenfalls ein 1,20 m breiter Hauptgang ausgebildet. Zwischen den Sesselreihen stehen wieder 50 cm breite Gänge zur Verfügung.

Variante 3:

Diese Variante ist für ca. 210 Personen bei Bestuhlung mit Tischen vorgesehen. Es werden hier 3 Tischreihen mit jeweils 5 Tischen situiert. Zwischen den Tischreihen wird ein Hauptgang mit einer breite von 1,20 m ausgeführt und an den Rändern bleiben ebenfalls mind. 1,20 m breite Gänge erhalten. Bei dieser Variante stehen sämtliche beschriebene Fluchtwege zur Verfügung.

Variante 4:

Diese Variante ist für ca. 168 Personen vorgesehen. Bezüglich der Aufstellung wird auf die Variante 3 verwiesen. Im Zugangsbereich ist anstelle von 3 Tischen die Situierung einer Tanzfläche bühnenseitig vorgesehen. Zusätzlich wird im Foyer des Kellers ein Barbereich situiert. Die Erschließung erfolgt über die Hauptstiege vom Erdgeschoss. Der Hauptzugang ist für diesen Bereich als Notausgang nutzbar.

Variante 5:

Hier ist keine Bestuhlung vorgesehen. Es werden an der Bühne gegenüberliegenden Seite Kleiderstände situiert, deren Aufstellung in der Form erfolgt, dass entlang der Wände eine mind. 1,20 m breite Gangfläche verbleibt. Zwischen den 6 Verkaufstischreihen bleiben ebenfalls Gangflächen mit mehr als 1,20 m zur Verfügung. Bei dieser Variante sind ebenfalls sämtliche beschriebenen Fluchtmöglichkeiten vorhanden.

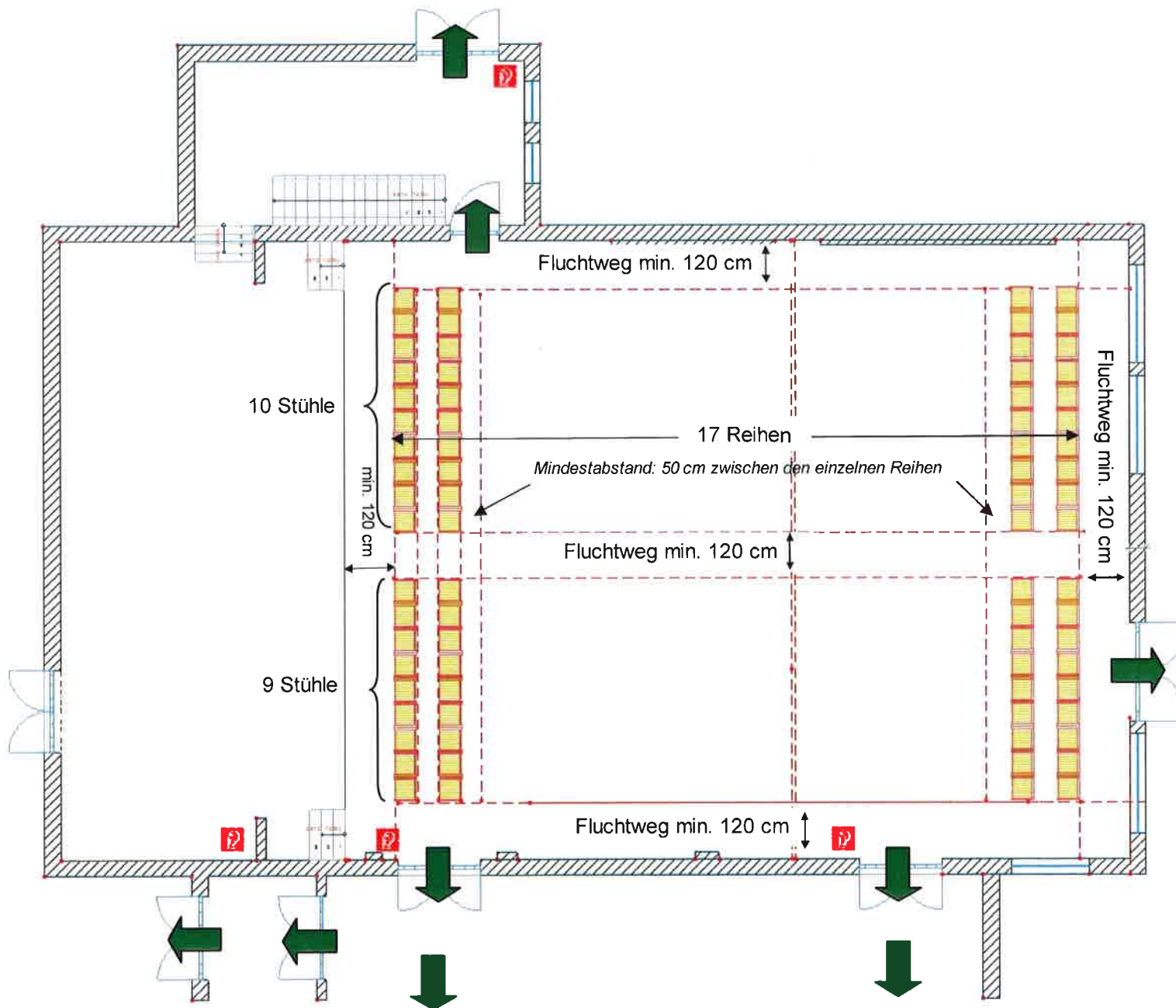
Gutachten

Sämtliche Punkte des Veranstaltungssicherheitsgesetzes und der Veranstaltungssicherheitsverordnung sind einzuhalten und dauerhaft zu erfüllen.

Hartkirchen, 16.04.2013



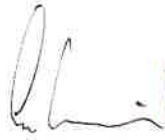
Variante 1 - Bestuhlung mit 323 Plätzen



Die Veranstaltungsstättenbewilligung wurde mit Bescheid vom 17.04.2013, AZ: 139/LMS/1/2013 der Gemeinde Hartkirchen erteilt.

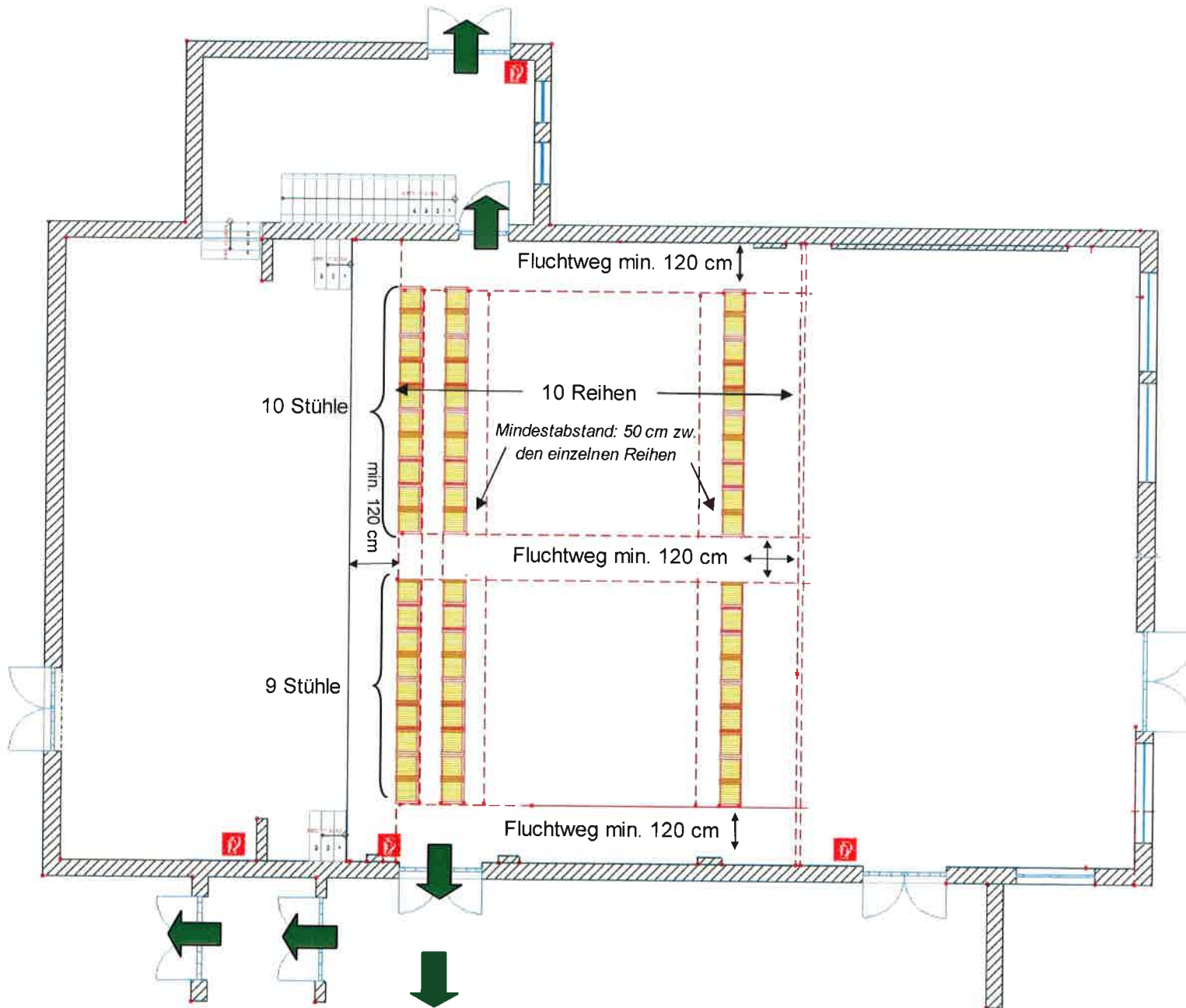
Hartkirchen, 17.04.2013

Der Vizebürgermeister


Johann Winkler



Variante 2 - Bestuhlung mit 190 Plätzen



Die Veranstaltungsstättenbewilligung wurde mit Bescheid vom 17.04.2013, AZ: 139/LMS/1/2013 der Gemeinde Hartkirchen erteilt.

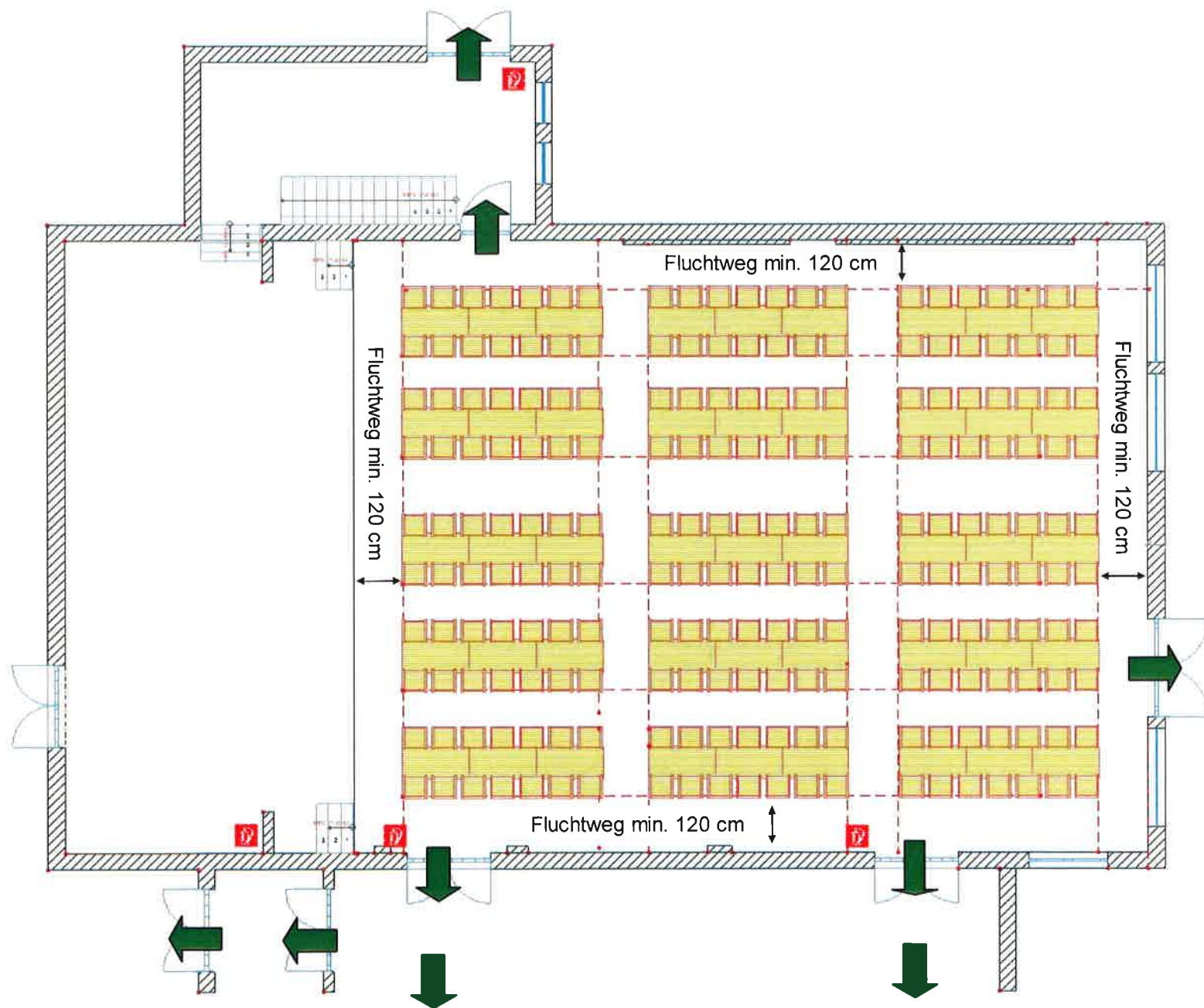
Hartkirchen, 17.04.2013

Der Vizebürgermeister



Johann Winkler

Variante 3 - Bestuhlung bei Tisch mit 210 Plätzen



Die Veranstaltungsstätten-
bewilligung wurde mit
Bescheid vom 17.04.2013,
AZ: 139/LMS/1/2013
der Gemeinde Hartkirchen
erteilt.

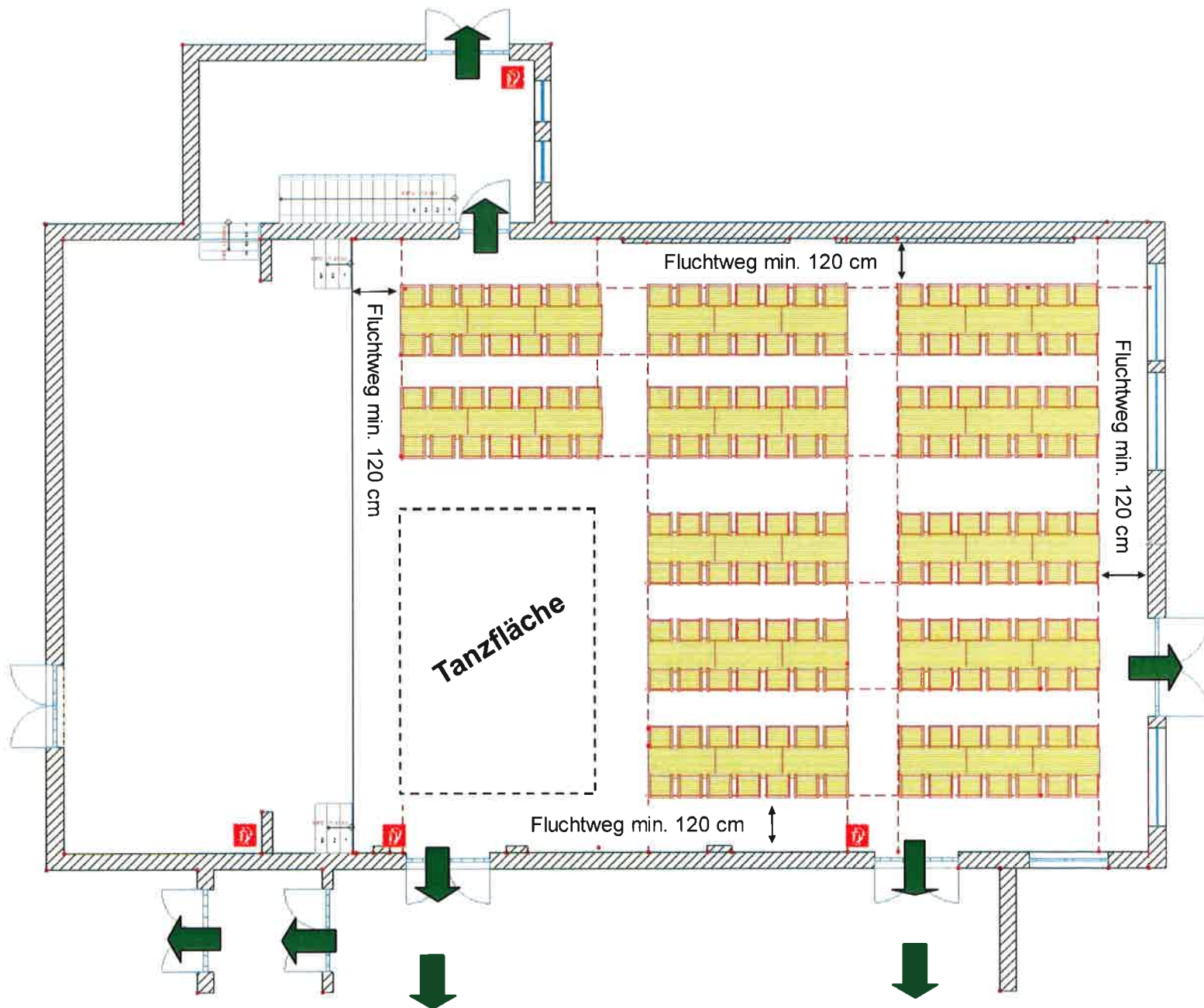
Hartkirchen, 17.04.2013

Der Vizebürgermeister

The stamp is circular with a blue border. Inside the border, the text 'Gemeinde Hartkirchen' is at the top, 'Pol. Bez. Eferding, Oö.' is at the bottom, and the number '4' is in the center. A blue shield with a sun and a cross is also visible.

Johann Winkler

Variante 4 - Mostkost, Hochzeiten, Bälle - 168 Personen



Die Veranstaltungsstätten-
bewilligung wurde mit
Bescheid vom 17.04.2013
AZ: 139/LMS/1/2013
der Gemeinde Hartkirchen
erteilt.

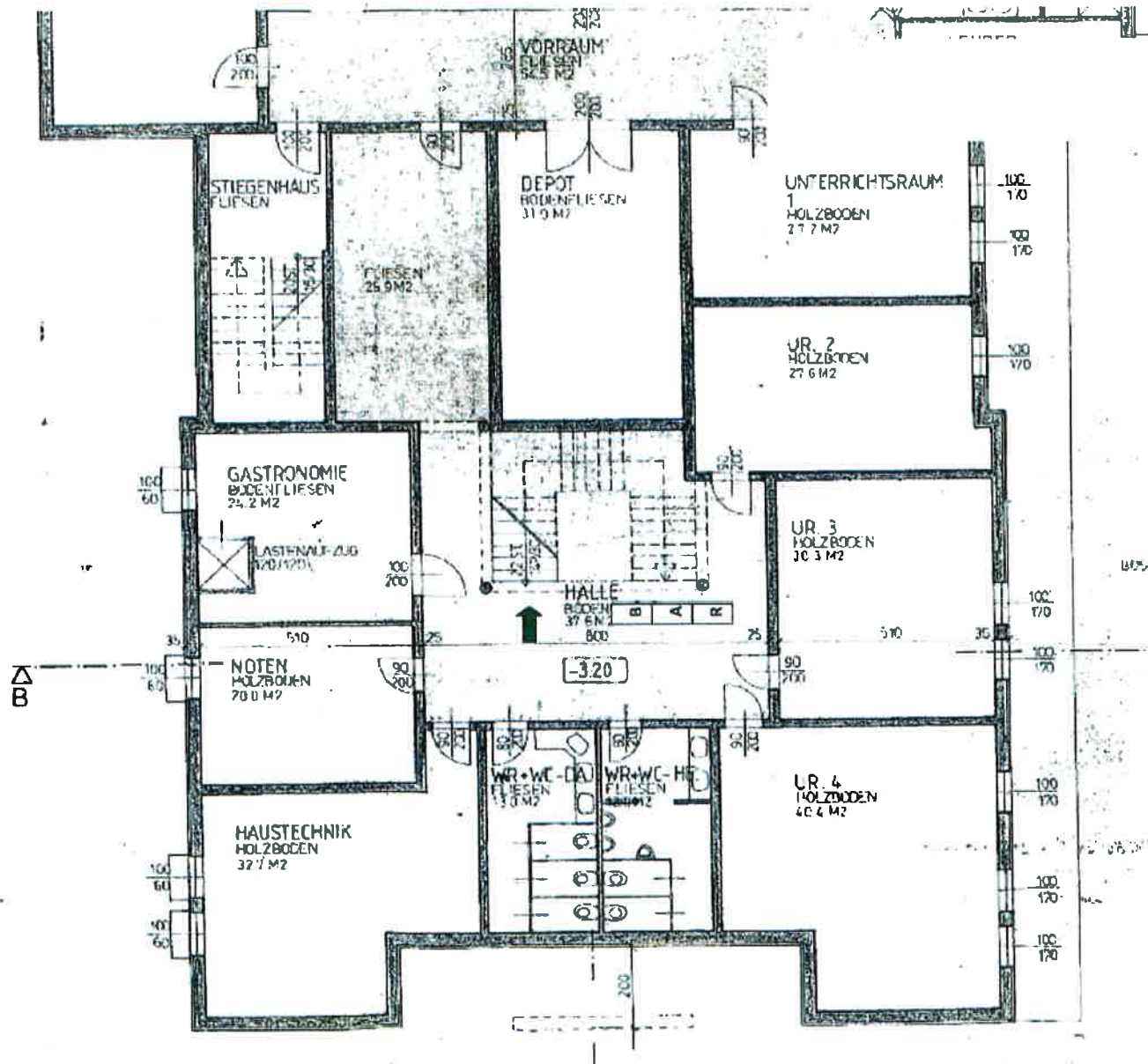
Hartkirchen, 17.04.2013

Der Vizebürgermeister

Johann Winkler

Variante 4 - Seite 2

Mostkost, Hochzeiten, Bälle



Die Veranstaltungsstättenbewilligung wurde mit Bescheid vom 17.04.2013, AZ: 139/LMS/1/2013 der Gemeinde Hartkirchen erteilt.

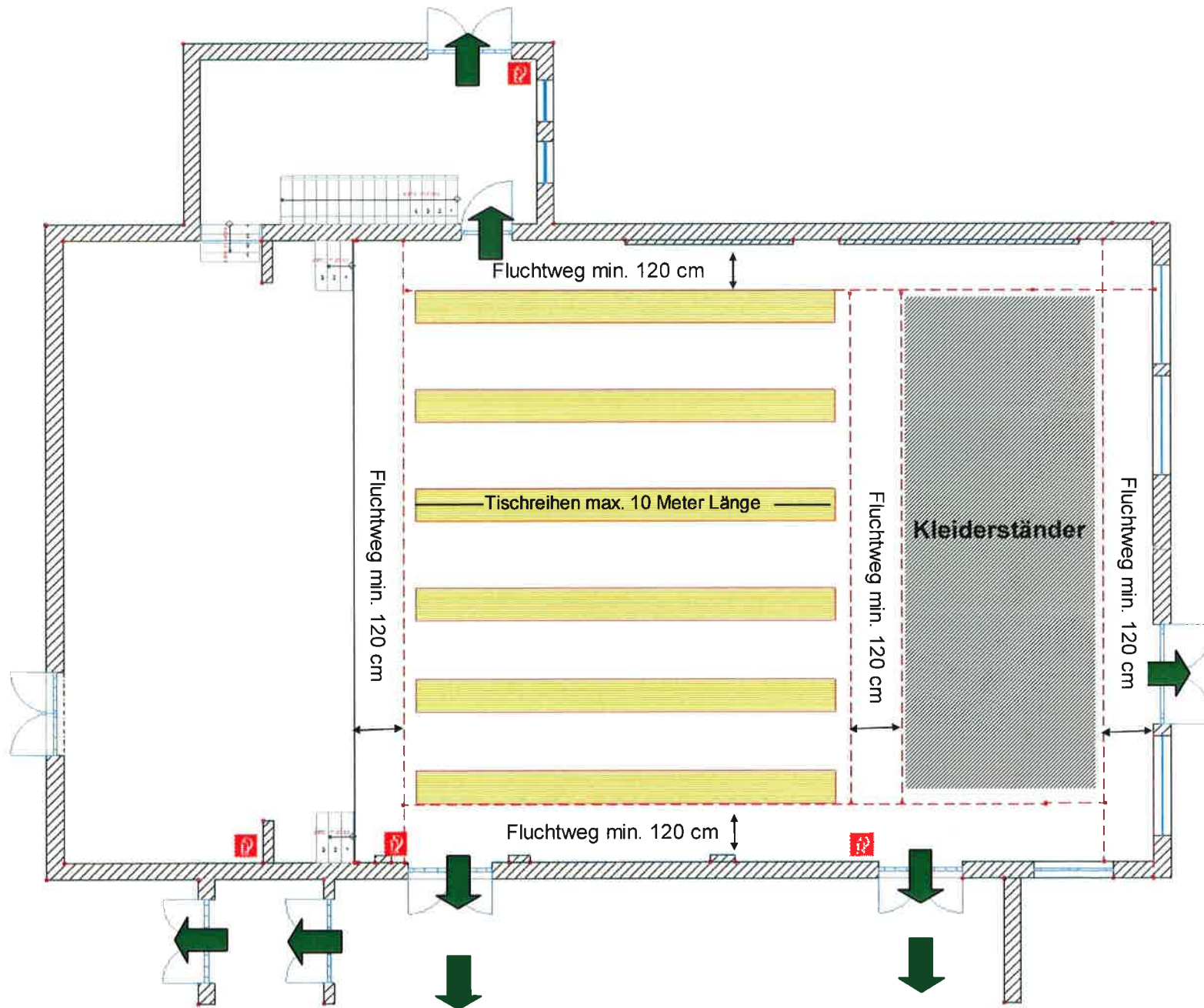
Hartkirchen, 17.04.2013

Der Vizebürgermeister

Johann Winkler

Variante 5 - Basar und Flohmärkte



Die Veranstaltungsstätten-
bewilligung wurde mit
Bescheid vom 17.04.2013,
AZ: 139/LMS/1/2013
der Gemeinde Hartkirchen
erteilt.

Hartkirchen, 17.04.2013

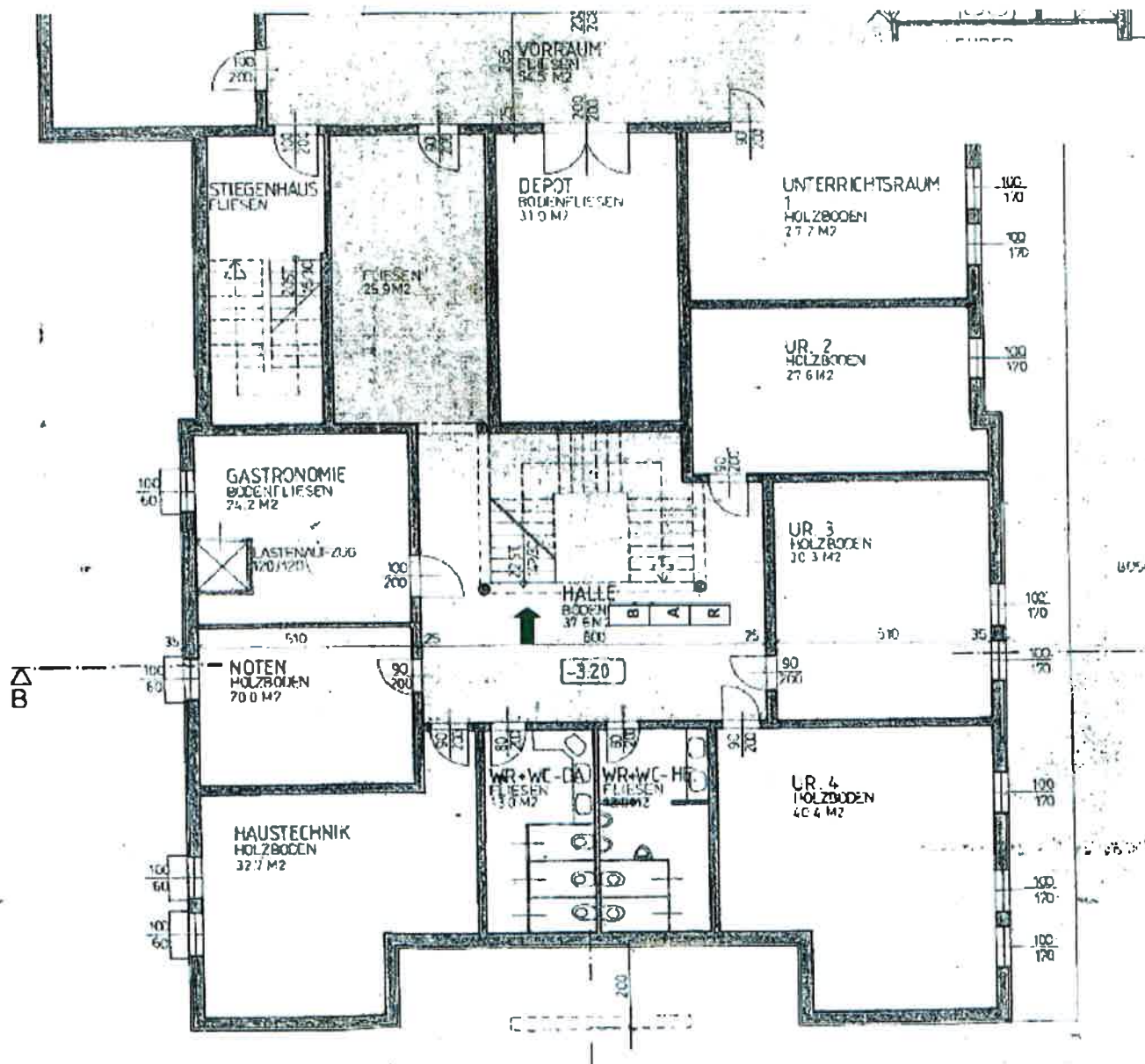
Der Vizebürgermeister



Johann Winkler

Variante 5 - Seite 2

Basar und Flohmärkte



Die Veranstaltungsstätten-
bewilligung wurde mit
Bescheid vom 17.04.2013,
AZ: 139/LMS/1/2013
der Gemeinde Hartkirchen
erteilt.

Hartkirchen, 14.07.2013

Der Vizebürgermeister



Johann Winkler